



Brüssel, den 31. Juli 2024  
(OR. en)

12698/24  
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0180(NLE)

RECH 380  
COASI 126

## VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Juli 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 312 final ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 312 final ANNEX.

Anl.: COM(2024) 312 final ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2024  
COM(2024) 312 final

ANNEX

**ANHANG**

**des Vorschlags für einen  
BESCHLUSS DES RATES**

**über die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit  
dem Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland  
andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union eingesetzten  
Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des  
Gemischten Ausschusses zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

ENTWURF  
**Beschluss**  
Nr. .../...  
**des Gemischten Ausschusses EU-Neuseeland**  
**vom ...**  
**über die Annahme seiner Geschäftsordnung**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens wird das Abkommen seit dem 9. Juli 2023 vorläufig angewandt, nachdem Neuseeland den Abschluss seiner hierfür erforderlichen internen Verfahren notifiziert hat.
- (2) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss die im Anhang des vorliegenden Beschlusses enthaltene Geschäftsordnung, um die wirksame und ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens zu gewährleisten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens wird angenommen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den

*Für den Gemischten Ausschuss  
Die Kovorsitze*

---

<sup>1</sup>

ABl. L 182 vom 19.7.2023, S. 4.

**Geschäftsordnung**

**des**

**Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens zwischen der  
Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme  
Neuseelands an Programmen der Union**

***Regel 1***  
***Aufgaben***

Der mit Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) einerseits und der Regierung Neuseelands andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Gemischte Ausschuss nimmt die in Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens genannten Aufgaben und Pflichten wahr.

***Regel 2***  
***Zusammensetzung und Vorsitz***

- (1) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und Neuseelands zusammen.
- (2) Den Vorsitz im Gemischten Ausschuss führen jeweils hohe Bedienstete der Europäischen Union und Neuseelands oder deren benannte Vertreter gemeinsam.
- (3) Die Union und Neuseeland teilen einander den Namen, die Funktion und die Kontaktdaten des/der Bediensteten mit, der/die den Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses für die Union bzw. für Neuseeland übernimmt. Dieser/diese Bedienstete hat bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Union oder Neuseeland der jeweils anderen Vertragspartei einen neuen Ko-Vorsitz mitgeteilt hat, den Ko-Vorsitz für die Union bzw. für Neuseeland inne.
- (4) Ein Ko-Vorsitz gilt als befugt, die Union und Neuseeland bis zu dem Tag zu vertreten, an dem der anderen Vertragspartei ein neuer Ko-Vorsitz bekannt gegeben wird.

***Regel 3***  
***Sekretariat***

- (1) Das Sekretariat des Gemischten Ausschusses (im Folgenden „Sekretariat“) setzt sich aus einem/einer Bediensteten der Union und einem/einer Bediensteten Neuseelands zusammen. Das Sekretariat nimmt die ihm durch diese Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Union und Neuseeland teilen einander den Namen, die Funktion und die Kontaktdaten des/der Bediensteten mit, der/die die Union und Neuseeland als Mitglied des Sekretariats im Gemischten Ausschuss vertritt. Dieser/diese Bedienstete ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Union oder Neuseeland einen

neuen Bediensteten/eine neue Bedienstete benannt hat, für die Union bzw. für Neuseeland Mitglied des Sekretariats.

***Regel 4***  
***Sitzungen***

- (1) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich und, sofern besondere Umstände es erfordern, auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen.
- (2) Er tritt grundsätzlich abwechselnd in Brüssel und in Neuseeland zusammen, sofern die Ko-Vorsitze nichts anderes beschließen. Sitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, sofern die Ko-Vorsitze dies vereinbaren.
- (3) In der Zeit zwischen den Sitzungen arbeitet der Gemischte Ausschuss laufend mithilfe anderer Kommunikationsmittel, insbesondere über den Austausch von E-Mails.

***Regel 5***  
***Teilnahme an Sitzungen***

- (1) Innerhalb einer angemessenen Frist vor jeder Sitzung teilen die Union und Neuseeland einander über das Sekretariat die vorgesehene Zusammensetzung ihrer entsprechenden Delegationen mit und geben dabei Namen und Funktion jedes Delegationsmitglieds an.
- (2) Gegebenenfalls können von den Ko-Vorsitzen in gegenseitigem Einvernehmen Sachverständige (d. h. Nicht-Staatsbedienstete) zu den Sitzungen des Gemischten Ausschusses eingeladen werden, um zu spezifischen Themen Auskünfte zu erteilen; dies gilt jedoch nur für die Teile der Sitzung, in denen diese spezifischen Themen erörtert werden.
- (3) Der Vertreter/die Vertreterin der Vertragspartei, die die Sitzung organisiert und ausrichtet, legt nach Zustimmung der anderen Vertragspartei Datum und Ort der Sitzung fest.

***Regel 6***  
***Dokumente***

Schriftliche Dokumente, auf die sich die Beratungen des Gemischten Ausschusses stützen, werden nummeriert und vom Sekretariat an die Union und an Neuseeland weitergeleitet.

***Regel 7***  
***Schriftverkehr***

- (1) Die Union und Neuseeland übermitteln dem Sekretariat ihren an den Gemischten Ausschuss gerichteten Schriftverkehr. Dieser Schriftverkehr kann in beliebiger schriftlicher Form, auch per E-Mail, übermittelt werden.
- (2) Das Sekretariat stellt sicher, dass der gesamte an den Gemischten Ausschuss gerichtete Schriftverkehr den Ko-Vorsitzen übermittelt und gegebenenfalls nach Regel 6 weitergeleitet wird.

- (3) Der gesamte Schriftverkehr, der von den Ko-Vorsitzen stammt oder sich direkt an sie richtet, wird dem Sekretariat übermittelt und gegebenenfalls nach Regel 6 weitergeleitet.

***Regel 8***  
***Tagesordnung***

- (1) Das Sekretariat erstellt für jede Sitzung einen Entwurf der vorläufigen Tagesordnung. Zu diesem Zweck erstellt der/die Bedienstete, der/die als Mitglied des Sekretariats der Vertragspartei auftritt, mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin den ersten Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung zusammen mit den Dokumenten zu jedem darin enthaltenen Punkt und übermittelt ihn dem Mitglied des Sekretariats der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme. Der vom Sekretariat erstellte Entwurf der vorläufigen Tagesordnung wird den Ko-Vorsitzen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zusammen mit einschlägigen Dokumenten zur Zustimmung übermittelt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die von den Vertragsparteien beantragten Punkte. Jeder solche Antrag wird dem Sekretariat zusammen mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 15 Tage vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (3) In Ausnahmefällen können die Ko-Vorsitze vereinbaren, die gemäß den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen zu verkürzen.
- (4) Der Gemischte Ausschuss nimmt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung an.
- (5) Punkte, die nicht auf dem Entwurf der Tagesordnung stehen, können hinzugefügt werden, und andere Punkte des Entwurfs der Tagesordnung können auf der Sitzung gestrichen, verschoben oder geändert werden, sofern beide Vertragsparteien zustimmen.

***Regel 9***  
***Transparenz und Zugang zu Dokumenten***

- (1) Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses sind nicht öffentlich, sofern die Ko-Vorsitze nichts anderes beschließen.
- (2) Jede Vertragspartei kann nach vorheriger Konsultation der anderen Vertragspartei beschließen, die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt oder online zu veröffentlichen.
- (3) Legt die Union oder Neuseeland dem Gemischten Ausschuss Informationen vor, die nach ihren einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften vertraulich oder vor Offenlegung geschützt sind, so behandelt die andere Vertragspartei diese erhaltenen Informationen vertraulich.
- (4) Legt die Europäische Kommission dem Gemischten Ausschuss Informationen vor, die vertraulich oder nach ihren einschlägigen Rechtsvorschriften zur Sicherheit von Informationen<sup>2</sup> vor Offenlegung geschützt sind, so gewährleistet Neuseeland für die erhaltenen Informationen ein vergleichbares Maß an Vertraulichkeit und Schutz.

---

<sup>2</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

Legt Neuseeland dem Gemischten Ausschuss Informationen vor, die nach ihren einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften vertraulich oder vor Offenlegung geschützt sind, so behandelt die Europäische Kommission die erhaltenen Informationen vertraulich.

- (5) Jede Vertragspartei bearbeitet Anträge auf Zugang zu Dokumenten des Gemischten Ausschusses im Einklang mit ihren einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften.

***Regel 10***  
***Protokoll***

- (1) Über jede Sitzung des Gemischten Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Sofern die Ko-Vorsitze nichts anderes beschließen, erstellt der/die als Mitglied des Sekretariats handelnde Bedienstete der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, zu jeder Sitzung innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende der Sitzung einen Protokollentwurf. Der Protokollentwurf wird dem Sekretariatsmitglied der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt. Diese kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Protokollentwurfs eine Stellungnahme vorlegen.
- (3) Das Protokoll enthält eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe
- (a) der dem Gemischten Ausschuss vorgelegten Dokumente,
  - (b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einer der Vertragsparteien beantragt wurde und
  - (c) die zu bestimmten Punkten angenommenen Beschlüsse, verabschiedeten Stellungnahmen und angenommenen operativen Schlussfolgerungen.
- (4) Das Protokoll enthält eine Anwesenheitsliste mit Namen, Titel und Funktion aller an der Sitzung Teilnehmenden.
- (5) Das Protokoll wird von den Ko-Vorsitzen innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Ko-Vorsitzen festgelegten Termin genehmigt und unterzeichnet. Die Ko-Vorsitze können vereinbaren, dass diese Vorgabe durch Unterzeichnung und Austausch elektronischer Ausfertigungen erfüllt ist. Die verbindliche Fassung des Protokolls wird in den Akten jeder Vertragspartei aufbewahrt.
- (6) Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Sitzung des Gemischten Ausschusses erstellt das Sekretariat des Gemischten Ausschusses außerdem so bald wie möglich eine Zusammenfassung des Protokolls zur Genehmigung durch die Ko-Vorsitze. Sobald die Ko-Vorsitze des Gemischten Ausschusses den Wortlaut der Zusammenfassung gebilligt haben, können die Vertragsparteien die Zusammenfassung des Protokolls veröffentlichen.

***Regel 11***  
***Beschlüsse***

- (1) Sofern dies in Artikel 14 des Abkommens vorgesehen ist, fasst der Gemischte Ausschuss seine Beschlüsse einvernehmlich. Das Sekretariat registriert alle Beschlüsse unter einer laufenden Nummer und mit einem Verweis auf den Tag ihrer Annahme.

- (2) Der Gemischte Ausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren in Form eines Notenwechsels zwischen den beiden Ko-Vorsitzen fassen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren. Ein Ko-Vorsitz legt den Entwurf eines Beschlusses dem anderen Ko-Vorsitz gemäß Regel 14 schriftlich in der Amtssprache des Gemischten Ausschusses vor. Die jeweils andere Vertragspartei verfügt über einen Monat oder einen von der vorschlagenden Vertragspartei angegebenen längeren Zeitraum, um dem Entwurf des Beschlusses zuzustimmen. Falls die andere Vertragspartei nicht zustimmt, wird der vorgeschlagene Beschluss bei der nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses erörtert und gegebenenfalls angenommen. Die Beschlusseentwürfe gelten als angenommen, sobald die andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt hat, und werden in das Protokoll der Sitzung des Gemischten Ausschusses aufgenommen.
- (3) Jeder Beschluss wird von den Ko-Vorsitzen des Gemischten Ausschusses unterzeichnet. Die Ko-Vorsitze können vereinbaren, dass die auf die Unterzeichnung bezogene Anforderung durch Unterzeichnung und Austausch elektronischer Ausfertigungen erfüllt ist.
- (4) Die vom Gemischten Ausschuss angenommenen Beschlüsse enthalten eine Angabe zum Tag ihres Wirksamwerdens.

***Regel 12***  
***Schutz personenbezogener Daten***

Die Veröffentlichung der in den Regeln 9, 10 und 11 genannten Dokumente erfolgt im Einklang mit den geltenden Vorschriften beider Vertragsparteien über den Datenschutz, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten.

***Regel 13***  
***Arbeitsgruppen/Beratungsgremien***

- (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 4 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss beschließen, Arbeitsgruppen/Beratungsgremien auf Sachverständigenebene einzusetzen oder aufzulösen. Der Gemischte Ausschuss legt die Zusammensetzung und die Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen/Beratungsgremien fest und kann diese erforderlichenfalls ändern.
- (2) Die Arbeitsgruppe/das Beratungsgremium leistet einen Beitrag zur Arbeit des Gemischten Ausschusses und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben, auch durch die Ausarbeitung von Berichten oder Beschlusseentwürfen, die dem Gemischten Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Die Arbeitsgruppe/das Beratungsgremium tritt zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und erstattet dem Gemischten Ausschuss Bericht.
- (4) Die Einsetzung und die Arbeit einer Arbeitsgruppe/eines Beratungsgremiums hindern die Vertragsparteien nicht daran, den Gemischten Ausschuss unmittelbar mit Angelegenheiten zu befassen.
- (5) Die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses gilt entsprechend für die vom Gemischten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen/Beratungsgremien.

***Regel 14***  
***Sprachen***

- (1) Die Amts- und Arbeitssprache des Gemischten Ausschusses ist Englisch.
- (2) Die Beratungen des Gemischten Ausschusses finden in englischer Sprache statt. Die Tagesordnung der Sitzung, die dem Gemischten Ausschuss vorgelegten Dokumente und das Sitzungsprotokoll werden in englischer Sprache abgefasst.
- (3) Der Gemischte Ausschuss nimmt seine Beschlüsse auf Englisch an.

***Regel 15***  
***Kosten***

Jede Vertragspartei trägt ihre Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses und der eingerichteten Arbeitsgruppen/Beratungsgremien.

Die Kosten für die Veranstaltung von Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

***Regel 16***  
***Änderungen der Geschäftsordnung***

Diese Geschäftsordnung kann von den Parteien einvernehmlich gemäß Regel 11 geändert werden.

Brüssel, den

*Für den Gemischten Ausschuss*  
*Die Kovorsitze*